



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Zossen
Postfach 22
15806 Zossen



Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/462+32#217248/2021
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 30. Juni 2021

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Nord" Stadt Zossen, OT Dabendorf
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 02.06.2021
- Planzeichnung, 05/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises TF.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 30. Juni 2021 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FROM 1000 10 11

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Nord" Stadt Zossen, GT Dabendorf
Bearbeiter	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Schalltechnische Untersuchung
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der (Straßen-) Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zossen Nord“ der Stadt Zossen. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Es erfolgt eine erneute frühzeitige Beteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans. Das Landesamt für Umwelt hat zuletzt am 29.01.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Die Grundzüge der Planung haben sich wesentlich geändert

In den aktuellen Planungsunterlagen wird der Geltungsbereich wesentlich verkleinert. Der Geltungsbereich „Gewerbegebiet Zossen Nord“ soll zukünftig nur die Verkehrsfläche für die geplante Ortsumgehung Dabendorf und die Verbindungsstraße Dabendorf-Glienick umfassen. Auf die Festsetzung und Entwicklung von Gewerbeflächen und eines Sondergebietes wird verzichtet.

Gem. Flächennutzungsplan sind straßenbegleitend vorwiegend Gewerbeflächen und landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Der Geltungsbereich wird aktuell dem Außenbereich zugeordnet.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden

2. Stellungnahme

Verkehrsimmissionen

Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist sicher zu stellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gem. § 43 BImSchG wurde die Sechzehnten Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) als Rechtsverordnung erlassen.

Da es sich bei dem vorliegenden Antragsgegenstand um den Bau und die Planung einer

Ortsumfahrung handelt wird der Anwendungsbereich der 16. BImSchV berührt. In der schalltechnischen Untersuchung ist darzustellen, dass der vorliegende Antragsgegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsimmissionen hervorruft.

Die Störanfälligkeit eines Siedlungsgebietes ergibt sich i.d.R. aus den von der Gemeinde aufgestellten Bebauungsplänen. Liegt keine verbindliche Bauleitplanung vor, ergibt sich Schutzbedürftigkeit der aus der tatsächlichen die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung (vgl. Nr.10.2 VLärmSchR) oder aus den Entwicklungsabsichten, die die Gemeinde im Flächennutzungsplan (FNP) festlegt. Die 16. BImSchV legt folgende Immissionsgrenze für Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV

	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57	47
Reine und Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete und Industriegebiete	69	59

Für die Schalltechnische Untersuchung ist ein geeigneter Prognosehorizont (mindestens 2030, eher 2035) zu wählen. Zudem ist zu beachten, dass die Berechnung nach RLS 19¹ durchzuführen ist. Es wird eine Abstimmung zwischen dem LfU (Referat T15, Tel.: 033201 442-340 oder -326) und dem Ingenieurbüro empfohlen, um mögliche Unklarheiten bezüglich der zu verwendenden Verkehrszahlen zu vermeiden.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine Begründung und ein Umweltbericht liegen den Planungsunterlagen nicht bei. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht und ein Trassenvergleich in Aussicht gestellt. Bezogen auf das immissionsrelevante Schutzgut Mensch sind im Rahmen der Umweltprüfung- im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung, die Emissionen der Ortsumgehung zu erörtern und zu bewerten. Es ist nachzuweisen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Bei einer Überschreitung ist die auftretende Konfliktlage mit planerischen Mitteln zu lösen.

3. Fazit

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Ortsumgehung ist mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen ist dem LfU nicht bekannt. Es ist nachzuweisen (gutachterlich), dass mit Realisierung der Planung keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV u.a. an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten sind. Bei der Beurteilung ist ein ausreichender Prognosehorizont (>10 Jahre) zu wählen.

Im Rahmen der Vorsorge und Ableitung eventuell erforderlicher Schallschutzmaßnahmen, wird von Seiten des vorbeugenden Immissionsschutzes die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens als zwingend notwendig erachtet. Die Erarbeitung eines Gutachtens ist zweckmäßig um sicherzustellen,

¹ Am 31.10.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die aktualisierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 im Verkehrsblatt, Heft 20, S. 698 amtlich bekannt gemacht und mit Änderung der 16. BImSchV zum 01.03.2021 vollzogen. Die RLS-90 ist nicht mehr gültig.
Immissionsschutz

dass durch den Bau Ortsumgehung keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten sind. Die Trassenvarianten sind zu berücksichtigen und zu bewerten. Ein abschließendes Votum des LfU ist erst nach Vervollständigung der Planungsunterlagen und Erstellung des Gutachtens möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 28. Juni 2021 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	(Straßen-) Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Nord-Verkehrsfläche" der Stadt Zossen, Ortsteile Dabendorf u. Glienick, LK TF
Ansprechpartnerin: Tel.: E-Mail:	Frau Kirsten Genselin 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

gen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <i>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</i> Die geplante Trasse quert mehrere Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	

Dieses Dokument wurde am 16. Juni 2021 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.